

Dornbirner Gemeindeblatt.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

1.

Sonntag, 2. Jänner

1870.

Kundmachung.

Morgen beginnt dahier die nach dem Reichsgesetze vom 29. März 1869 und nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. August 1869 vorgeschriebene Volkszählung.

Diese Arbeit wird in der Weise ausgeführt, daß die von der Gemeindevorstellung hiezu bestellten Commissäre Martin Herburger im Markt, Joh. Georg Schmidinger im Oberdorf, Fz. Martin Huber im Hatlerdorf und Martin Kaufmann in der Haselstauden von Haus zu Haus gehen, und alle Einwohner (d. h. die Fremden so gut wie die Einheimischen) nach ihrem Namen, Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Beschäftigung, Geburtsort, Heimatsort u. s. w. in die sogenannten Aufnahmsbogen einschreiben. Dergleichen wird auch diesmal wieder, wie bei der letzten Zählung, der Viehstand aufgenommen.

Jedermann wird ersucht, die Taufscheine, Aufenthaltskarten u. dgl. in Bereitschaft zu halten, um den Zählungscommissären auf ihre Fragen genaue Auskunft ertheilen zu können und dieselben nicht zu lange aufhalten zu müssen.

Zugleich findet sich die Gemeindevorstellung bemüht, den Paragraph 30 der erwähnten Gesetze über die Volkszählung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welcher folgendermaßen lautet:

„Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der competenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Buße von 1 bis 20 fl., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen die Dauer von vier Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen.“

Gemeindevorstellung Dornbirn, 2. Jänner 1870.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.